

ZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

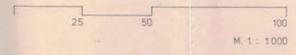
	WOHNGEBÄUDE, VORHANDEN		WOHNGEBÄUDE, FORTFALLEND
	WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEBÄUDE, VORHANDEN		WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEBÄUDE, FORTFALLEND
	VORHANDENE GRENZEN		VORGESCHLAGENE GRUNDFLÄCHE DER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN
	NEUE GRENZEN		
	AUFZUBEHENDENDE GRENZEN		

BEABSICHTIGTE AUFTEILUNG EINER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE  
DIE EINGETRAGENE AUFTEILUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN IN FAHRBAHN UND GEHWEGE, DIE WEGE FÜHRUNG INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN GRUNDFLÄCHEN SOWIE DIE INNERE AUFTEILUNG DER FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ SIND NICHT GEGENSTAND DER FESTSETZUNGEN DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES.

SICHTDREIECK

NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

GRÖSSE DES PLANUNGSGEBIETES	9,24 ha
AUSGEWIESENE KFZ-STELLPLATZE	15
AUSGEWIESENE PARKPLATZE	270



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	UMGRENZUNG UND KENNZEICHNUNG DER HOCHWASSERGEFÄHRTETEN FLÄCHEN. BEI NEUBAUTEN ZUM DAUERENDEN AUFENTHAFT VON MENSCHEN IST DER ERDGESCHOSSFUSSBOGEN (KOPF) AUF MINDESTENS 1,30 m NN ZU LEGEN (§ 9 (3) BBauG)
	ABGRENZUNG DER FLÄCHEN, FÜR DIE NACH DEN BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN DES WASSERGESETZES DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN EIN BAUERBOT BESTEHT (§ 17 (6) LWG)
	UFERLINIE (LAGE UNGEFÄHR EINGETRAGEN) (§ 8 LWG)

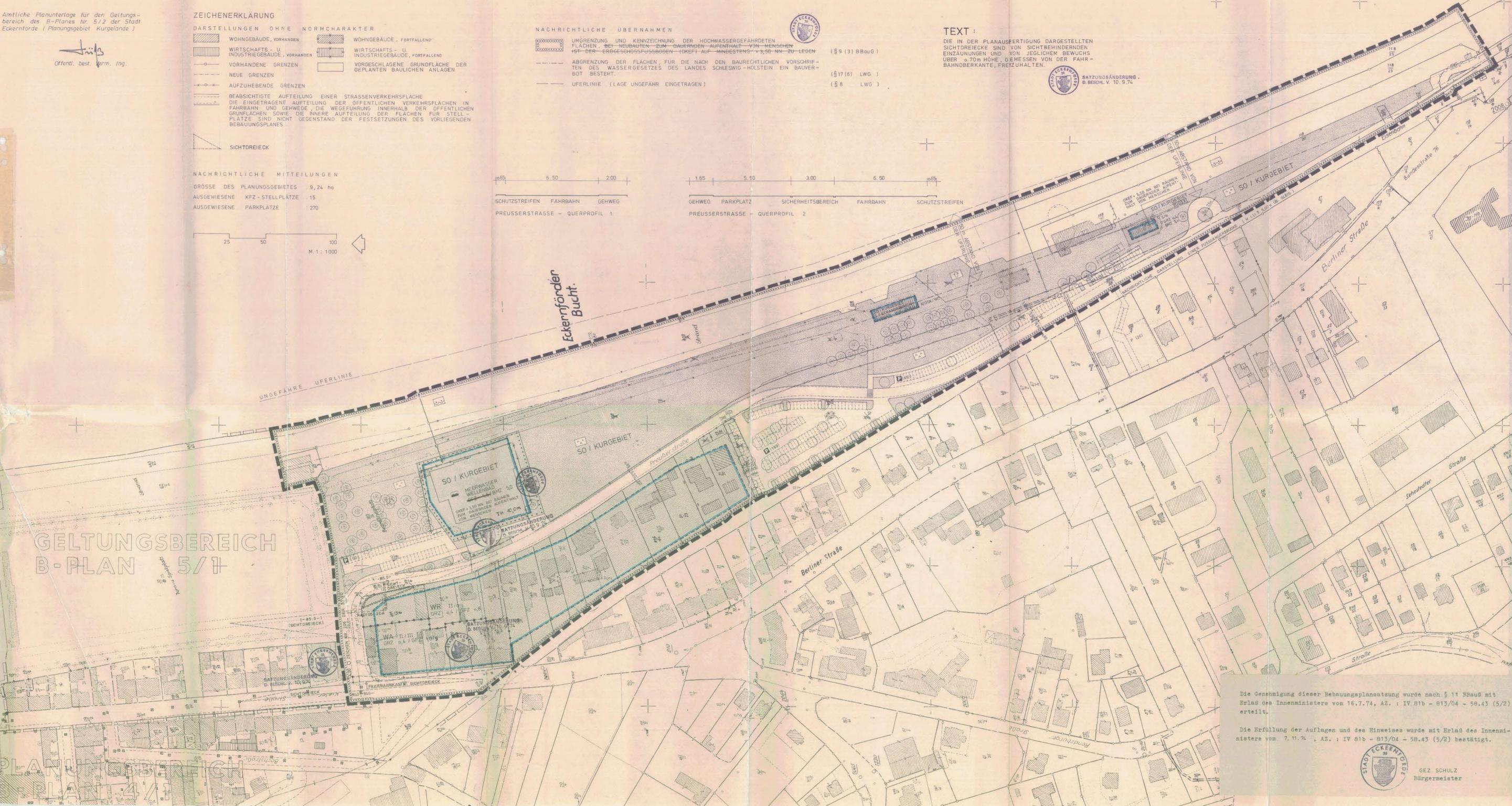
TEXT:

DIEN IN DER PLANAUSFERTIGUNG DARGESTELLTEN SICHTDREIECKE SIND VON SICHTBEHINDERNDEN EINZAUNUNGEN UND VON JEGLICHEM BEWUCHS ÜBER 70m HOHE, GEMESSEN VON DER FAHRBAHNBOKKANTE, FREIZUHALTEN.

SATZUNGSÄNDERUNG  
D. BESCHL. V. 10.9.74



GELTUNGSBEREICH  
B-PLAN 5/1



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung wurde nach § 11 BBAuG mit Erlaß des Innenministers vom 16.7.74, AZ.: IV 81b - 813/04 - 58.43 (5/2) erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen und des Hinweises wurde mit Erlaß des Innenministers vom 7.11.74, AZ.: IV 81b - 813/04 - 58.43 (5/2) bestätigt.

GEZ. SCHULZ  
Bürgermeister

SATZUNG DER  
STADT ECKERNFÖRDE  
ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 5/2  
PLANUNGSGEBIET KURGELÄNDE

AUFGRUND DES § 10. BUNDESHAUSESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG DER STADT ECKERNFÖRDE VOM 5.6.73/13.11.73 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5/2 ERLASSEN:

Die Auflagen wurden durch den satzungshändernden Beschluß der Stadt Eckernförde vom 10.9.74 erfüllt.

GEZ. SCHULZ  
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	(§ 9 (5) BBAuG)	Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBAuG auf der Grundlage der Aufstellungsbeschlüsse der Ratsversammlung vom 18.8.61 u. 14.9.65
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	(§ 16 (4) BauNVO)	
<b>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>			
<b>Wohnbauflächen</b>			
	Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)	Der Magistrat Bauamt
	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)	Städt. Oberbaurat
<b>Sonderbauflächen</b>			
	Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)	Der katastermäßige Bestand am 25.5.1973
	Art der Nutzung	(§ 11 (2) BauNVO)	wurde die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung übernommen.
<b>Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf</b>			
	Hallenbad (Art der baulichen Anlage)	(§ 11 (1) Nr. 1 BBAuG)	
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	(§ 17 (4) BauNVO)	
	Zahl der Vollgeschosse als Mindestgrenze/Höchstgrenze	(§ 17 (4) BauNVO)	
	GFZ (5)	(§ 19 BauNVO)	
	BMZ (5,0)	(§ 21 BauNVO)	
	Offene Bauweise	(§ 22 (1) BauNVO)	
	Geschlossene Bauweise	(§ 22 (3) BauNVO)	
	Baugrenze	(§ 23 BauNVO)	
	VERKEHRSFLÄCHEN		
	Strassenverkehrsflächen	(§ 9 (1) Nr. 3 BBAuG)	Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.1.73/17.8.73 bis 20.2.73/ nach vorheriger am 13.1.73/2.8.73 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsgelände gemeldet werden können, öffentlich ausgetragen.
	Öffentliche Parkflächen	(§ 9 (1) Nr. 3 BBAuG)	
	Strassenbegrenzungslinie	(§ 9 (1) Nr. 3 BBAuG)	
	Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	(§ 9 (1) Nr. 3 BBAuG)	
<b>GRÜNFLÄCHEN</b>			
	Grünflächen	(§ 9 (1) Nr. 8 BBAuG)	
	Spielplatz (Art der Grünfläche)		
	Parkanlage (Art der Grünfläche)		
<b>SONSTIGE FESTSETZUNGEN</b>			
	Flächen für Stellplätze oder Garagen	(§ 9 (1) Nr. 1 BBAuG)	
	Stellplätze mit (15) Anzahl der unterzubringenden KFZ	(§ 9 (1) Nr. 1 BBAuG)	
	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen	(§ 9 (1) Nr. 1 BBAuG)	
	Zu pflanzende Bäume	(§ 9 (1) Nr. 15 BBAuG)	
	Zu erhaltende Bäume	(§ 9 (1) Nr. 16 BBAuG)	
	Badestrand		
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke, z.B. im Bereich der Sichtdreiecke	(§ 9 (1) NR 2 BBAuG)	

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBAuG auf der Grundlage der Aufstellungsbeschlüsse der Ratsversammlung vom 18.8.61 u. 14.9.65

Eckernförde, 26.3.1972  
Der Magistrat Bauamt  
Städt. Oberbaurat

Der katastermäßige Bestand am 25.5.1973 wurde die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung übernommen.

Über den Entwurf zum Bebauungsplan wurde von der Ratsversammlung am 28.11.72 ein grundsätzlicher Beschluß gefaßt und die Begründung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.1.73/17.8.73 bis 20.2.73/ nach vorheriger am 13.1.73/2.8.73 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsgelände gemeldet werden können, öffentlich ausgetragen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 5.6.73 u. 13.11.73 gebilligt.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 5.6.73 u. 13.11.73 gebilligt.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 5.6.73 u. 13.11.73 gebilligt.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 5.6.73 u. 13.11.73 gebilligt.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 5.6.73 u. 13.11.73 gebilligt.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 5.6.73 u. 13.11.73 gebilligt.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 5.6.73 u. 13.11.73 gebilligt.